

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Altpapier und Papierrohstoffen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Altpapier und Papierrohstoffen (im Folgenden „**Lieferbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der KÜHL Unternehmensgruppe (im Folgenden „**KÜHL**“) mit dem Käufer. Nur die vertragsschließende Gesellschaft der KÜHL Unternehmensgruppe unterliegt den aus den Geschäftsbeziehungen resultierenden Pflichten.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Lieferungen und Angebote von KÜHL. Für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gilt ergänzend die vom Europäischen Komitee für Normung als EN 643 herausgegebene „Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung („im Folgenden Sortenliste EN 643“). Die Sortenliste EN 643 wird auf Wunsch dem Käufer ausgehändigt oder übersandt. Darüber hinaus gelten die Internationalen Regelungen für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln („INCOTERMS“) der ICC (International Chamber of Commerce) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Im Fall von Widersprüchen haben diese Lieferbedingungen Vorrang.
- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen des Käufers sind für KÜHL nur verbindlich, sofern sie von KÜHL in Textform („**Textform**“ umfasst nachfolgend Brief, Fax, E-Mail) bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung bzw. Leistung durch KÜHL stellt kein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von KÜHL sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch die Abgabe einer Bestellung (Angebots) des Käufers und einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch KÜHL jeweils in Textform zustande. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Änderungen.
- 2.2 Der Käufer ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf eine Woche bei Waren die bei KÜHL „auf Lager“ sind.
- 2.3 Den Preisangaben liegen die Verhältnisse am Tag des Angebotes zugrunde. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn KÜHL dies in Textform zusagt.

3. Beschaffenheit, Sortenabgrenzung

- 3.1 Altpapier und Papierrohstoffe sind Sekundärrohstoffe. Die Reinheit in Bezug auf die Qualität der Ware ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheitsvereinbarung ist vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 3.4 nicht Vertragsinhalt, soweit nicht anders in Textform vereinbart. Insbesondere kann KÜHL ohne anderslautende Vereinbarung keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Ware frei von solchen Störstoffen ist, die den Produktionsablauf beim Käufer behindern oder stören können.
- 3.2 Die in den Preislisten, Angeboten, auf der Website oder sonstigen Unterlagen von KÜHL enthaltenen Maße, Gewichte, Beschreibungen, Abbildungen oder sonstigen Angaben dienen daher nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Auch Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität und sonstige Beschaffenheit.
- 3.3 Für die Sortenabgrenzung ist, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen werden, die Sortenliste EN 643 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4 Altpapier wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, lufttrocken geliefert. Als lufttrocken gelten Lieferungen, deren Feuchtigkeit – bei einer normalen relativen Luftfeuchtigkeit von 65% und einer Normaltemperatur von 20 Grad Celsius – den im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Wert in der Sortenliste EN 643 nicht übersteigt. Abweichungen hiervon können sich aus der Natur des Materials oder

der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung ergeben. KÜHL wird dem Käufer derartige Abweichungen vor Vertragsschluss mitteilen.

Beträgt der Feuchtegehalt der Lieferung mehr als in der jeweils gültigen Fassung der Sortenliste EN 643 zum Zeitpunkt der Lieferung vorgesehen, kann der Käufer das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers in Abzug bringen. Den Nachweis hierüber hat der Käufer mittels eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden bzw. zwischen den Parteien vereinbarten Messverfahrens zu führen.

Altpapier gilt als mangelfrei, wenn der Anteil der unerwünschten Stoffe den in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Sortenliste EN 643 angegebenen Prozentsatz nicht überschreitet.

- 3.5 Hat der Käufer die Ware zuvor besichtigt, erfüllt KÜHL seine Lieferverpflichtung durch Lieferung von Ware gleicher Art und Güte.
- 3.6 Beschaffenheitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich von KÜHL als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

4. Gewicht, Menge

- 4.1 Für die Abrechnung sind die von KÜHL bzw. am Verladeort auf ordnungsgemäß geeichten Waagen ermittelten Gewichte und Mengen maßgeblich. Dem Käufer bleibt es jedoch unbenommen, abweichende Gewichte bzw. Mengen nachzuweisen. Gewichtsabweichungen von bis zu 0,5% gelten hierbei als unerheblich. Bestehen zwischen einer Verwiegung am Verladeort und einer Verwiegung am Bestimmungsort erhebliche Differenzen, so haben KÜHL und Käufer das Recht, eine Prüfung der betreffenden Waagen durch das zuständige Eichamt zu verlangen, deren Kosten der unterliegende Teil trägt.
- 4.2 Ist als Lieferung eine Wagenladung (Waggon oder Lkw) ohne Gewichtsangabe vereinbart, so ist hierunter eine Menge von ca. 23 Tonnen zu verstehen. Bei vereinbarten „Circa“-Angaben zu Mengen und Gewicht gilt eine Toleranz von +/- 10%. Auch im Übrigen dürfen vereinbarte Liefermengen bzw. -gewichte von KÜHL um bis zu 10% über- oder unterschritten werden.
- 4.3 Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Altpapiersorten gilt jede Sorte als einzelne Lieferung. KÜHL ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung bzw. Gepflogenheiten der Parteien, in stapelfähigen Pressballen oder lose, d.h. unverpackt und unverschnürt. Bei Lieferung in Pressballen werden die Ballen ordnungsgemäß verschnürt. Bei loser, d.h. unverpackter und unverschnürter Lieferung wird die Ware mit Kipp- oder Schubbodenfahrzeugen angeliefert und an einem von dem Käufer zu bestimmenden Ort abgeladen.
- 5.2 Ist Lieferung „ab Werk“, „ab Lager“ oder „frei Frachtführer“ (z.B. EXW, FCA) vereinbart, gewährleistet der Käufer, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen an den Transport, insbesondere auch – unabhängig von der Einstufung von Altpapier als Abfall oder Produkt – die Anforderungen an grenzüberschreitende Verbringung und Verwendung, eingehalten werden. Der Käufer stellt KÜHL von sämtlichen in diesem Zusammenhang gegen KÜHL erhobenen Ansprüchen frei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald KÜHL die Lieferung dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.
- 5.3 Ist Lieferung „frei Haus“ oder „frei Terminal“ (z.B. DDP, DAP, DAT) vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware an den Käufer übergeben wird.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, gewährleistet der Käufer bei einer mit KÜHL vereinbarten Lieferung ins Ausland auf seine Kosten, dass hinsichtlich der von KÜHL zu liefernden Waren alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes sowie auch alle sonstigen einschlägigen Exportbestimmungen berücksichtigt und erfüllt werden.

5.5 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

5.6 Auf Wunsch des Käufers wird KÜHL die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers absichern.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

6.2 Ist eine Lieferung auf Abruf ohne Fristangabe vereinbart, so muss die Ware spätestens innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss abgerufen werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abruf.

6.3 Der Käufer kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der/des vereinbarten unverbindlichen Lieferfrist/-termins KÜHL auffordern zu liefern (Mahnung). Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt KÜHL bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

6.4 Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt nicht ordnungsgemäßer und nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern die Nichtlieferung nicht von KÜHL zu vertreten ist und KÜHL mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit Zulieferern abgeschlossen hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt KÜHL dem Käufer sobald als möglich mit.

6.5 In Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, von KÜHL unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, wie z.B. Streik und Aussperrung, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen), gleich ob diese Hindernisse bei KÜHL oder deren Zulieferern oder Subunternehmern eintreten, die KÜHL ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware bei Fälligkeit zu liefern, ist KÜHL für die Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang der Auswirkung von den Lieferverpflichtungen befreit. KÜHL wird dem Käufer unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihre Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. KÜHL und der Käufer werden sich bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Sollte die durch das Ereignis der höheren Gewalt verursachte Verzögerung länger als drei Monate andauern, sind sowohl der Käufer als auch KÜHL berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.

6.6 Der Käufer hat für die Annahme der Ware zu den vereinbarten Lieferterminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. nach Abruf der Ware jederzeit innerhalb der üblichen Betriebszeiten zu sorgen. Andernfalls hat der Käufer die etwaigen Mehrkosten der Lagerung sowie sonstige Folgekosten zu tragen. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb einer von KÜHL gesetzten angemessenen Nachfrist, ist KÜHL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche kann KÜHL in diesem Fall Schadensersatz in Höhe von 10% des vereinbarten Kaufpreises für diejenigen Warenmengen fordern, mit deren Annahme sich der Käufer in Verzug befindet. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen oder nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist.

6.7 Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufender Geschäftsverbindung in Verzug ist, ist KÜHL berechtigt, von einer weiteren Belieferung abzusehen, wobei der Käufer die etwaigen Mehrkosten zu tragen hat.

6.8 Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verspäteter Lieferung sind nicht vereinbart.

6.9 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich, so kann KÜHL die ihr aus dem Vertrag obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung des Käufers bewirkt wurde oder der Käufer Sicherheit für die von ihm zu erbringende Gegenleistung leistet. Die Sicherheitsleistung kann durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfolgen. KÜHL kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung bewirkt oder Sicherheit leistet. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann KÜHL vom Vertrag zurücktreten. KÜHL kann in diesem Fall unbeschadet

der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers

- 7.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß nachfolgender Ziffer 8 setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Maßgabe von Ziffern 7.2 und 7.3 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offenkundiger Mangel zeigt, dies unverzüglich gegenüber KÜHL anzuzeigen.
- 7.3 Zeigt sich ein bei einer Untersuchung nach vorstehender Ziffer 7.2 nicht offenkundiger Mangel erst später, hat eine Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.
- 7.4 Ware, für die eine Mängelrüge erhoben wurde, ist 7 Werktage lang ab Zugang der Mängelrüge bei KÜHL, bei dem Käufer zur Besichtigung bereit zu halten. Eine Weiterverarbeitung bemängelter Ware ist nicht zulässig. Bemängelte Ware ist ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern.

8. Gewährleistung, Verjährung

- 8.1 Die Gewährleistung richtet sich – vorbehaltlich nachfolgender Regelung – nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, technische Daten usw. der Ware kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar; sie sind als annähernd zu betrachten und keine Garantie, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Ware mangelfrei ist. Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben uns vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Soweit wir zur Bezeichnung der Bestellung oder der Ware Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 8.3 Weist die Ware Mängel auf, kann KÜHL nach ihrer Wahl als Nacherfüllung die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 9 zu.
- 8.4 Ansprüche wegen Mängeln gegen KÜHL verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt für Rechtsmängel entsprechend. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen bzw. leichtfertige Pflichtverletzungen, „Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung

- 9.1 KÜHL haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet KÜHL unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden haftet KÜHL nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen kann.
- 9.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 7, 8 sowie 9.1 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von KÜHL.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum von KÜHL bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag.
- 10.2 Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für KÜHL als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne KÜHL zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Käufer steht KÜHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, KÜHL nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese neue Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer anteiliges Miteigentum auf KÜHL, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Vorbehaltseigentum unentgeltlich für KÜHL mit.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- 10.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf durch KÜHL nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, unter Eigentumsvorbehalt veräußern und verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahme von Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von KÜHL hinzuweisen und KÜHL unverzüglich zu informieren.
- 10.5 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an KÜHL ab. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit anderen, nicht von KÜHL gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages von KÜHL an diesen abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen KÜHL gemäß Ziffer 10.2 Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung nur in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus und vorrangig gegenüber etwaigen weiteren Sicherungsabtretungen an KÜHL abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.
- Wird eine abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an KÜHL ab.
- 10.6 Der Käufer ist bis auf Widerruf durch KÜHL ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Verwendung zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages einzuziehen. In der Folge ist der Käufer auf Verlangen von KÜHL verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und KÜHL die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. KÜHL ist ermächtigt, die an KÜHL erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Abnehmern des Käufers auch selbst anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Einziehung durch KÜHL trägt der Käufer.
- 10.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird KÜHL auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten seiner Wahl freigeben.
- 10.8 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist KÜHL nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn KÜHL nicht vom Vertrag zurück getreten ist. KÜHL ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

11. Preise

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, bemessen sich die Preise nach Gewicht pro Tonne und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk oder Lager bzw. bei Waggonverladung ab Verladestation, ausschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten, u.a. ohne jeden Abzug.

12. Zahlungen

- 12.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von KÜHL innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug fällig.
- 12.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 12.3 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, oder werden KÜHL andere Umstände bekannt, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, ist KÜHL nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden.
- KÜHL ist in diesem Fall außerdem berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der unverzüglichen Begleichung einer unmittelbar nach Leistungserbringung gestellten Rechnung abhängig zu machen.
- 12.4 Rechnungen von KÜHL bzw. Gutschriften des Käufers gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform widersprochen wird. Hierauf wird in der Rechnung bzw. Gutschrift jeweils hingewiesen.
- 12.5 Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.6 Soweit Gegenansprüche des Käufers, z.B. bei tauschähnlichen Umsätzen, abzurechnen sind, ist KÜHL berechtigt, über diese Ansprüche durch Gutschrifterteilung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG abzurechnen. Der Käufer hat auf Anforderung von KÜHL unverzüglich seine Steuernummer sowie seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

13. Datenschutz

- 13.1 Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von KÜHL gemäß Art. 6 Abs. 1 b) und f) EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Käufers erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 13.2 Die ausführlichen Datenschutzinformationen von KÜHL können im Übrigen unter www.kuehl-entsorgung.de/datenschutz eingesehen werden. Diese enthalten detaillierte Angaben, wie mit persönlichen Daten umgegangen wird, wie diese geschützt werden und welche Rechte die betroffene Person diesbezüglich hat.
- 13.3 Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die an unserer Ware angebracht sind (z.B. Adressaufkleber bei Altpapier), wurden, soweit KÜHL dies möglich war, die Betroffenen von KÜHL auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. Soweit uns ein unmittelbarer Hinweis an die datenschutzrechtlich betroffenen Personen mangels direkter Vertragsbeziehung nicht möglich war, haben wir unsere Vorlieferanten entsprechend vertraglich verpflichtet. Wir übernehmen daher keine Haftung für etwaige Ansprüche Dritter, seien sie privater oder behördlicher Natur, die bezüglich etwaiger in oder an unseren Waren enthaltenen oder angebrachten personenbezogenen Daten wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben gegen den Käufer erhoben werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1 Erfüllungsort für Zahlungen an KÜHL ist dessen eingetragener Geschäftssitz.
- 14.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen KÜHL und einem Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand greift. KÜHL hat auch das Recht, den Käufer vor dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.
- 15.3 Die Parteien verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, alle geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.